



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz
Geschäftsstelle
Postfach 13
3054 Schüpfen

per Mail:
inof@fdkl.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWTk.3259
Unser Zeichen: cb

Sarnen, 26. September 2018

Stellungnahme zu den Entwürfen zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat (GSK) und zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. Juni 2018 haben Sie uns die Entwürfe zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat (GSK) und zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020) zugestellt und eine Vernehmlassungsfrist bis am 15. Oktober 2018 gewährt. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Allgemeine Bemerkungen

Die Entwürfe des Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats und der IKV 2020 werden grundsätzlich begrüsst. Es wird insgesamt anerkannt, dass mit dem vorliegenden GSK die heute nicht mehr zeitgemässen Strukturen in eine neue Organisation überführt werden, die dem neuen Geldspielgesetz und weiteren Anliegen der Kantone gerecht werden. Im heutigen Zeitpunkt kann das vorliegende GSK unterstützt werden. Dennoch sind einzelne Punkte kritisch zu hinterfragen:

Bemerkungen zum GSK

2.1 Zu Art. 14 Abs. 1, Art. 25 Abs. 1 und Art. 33 Abs. 3

In diesen Artikeln ist vorgesehen, dass jeweils von den entsprechenden Organen anstelle einer privaten Revisionsstelle eine kantonale Fachstelle als Revisionsstelle gewählt werden kann. Die Bezeichnung kantonale Fachstelle ist aus unserer Sicht wenig klar. In den Kantonen sind insbesondere die Finanzkontrollen als Revisionsstellen beauftragt und aufgrund vielfältiger und fundierter Fachkenntnisse und Erfahrungen für entsprechende Revisionen im Rahmen des GSK prädestiniert. Deshalb beantragen wir, dass die Bezeichnung kantonale Fachstelle mit kantonaler Finanzkontrolle ersetzt wird.

2.2 Zu Art. 14 Abs. 2, Art. 25 Abs. 2 und Art. 33 Abs. 4

In diesen Bestimmungen wird jeweils der Begriff „ordentliche Revision“ verwendet. Aus unserer Sicht ist nicht klar, was genau damit gemeint ist. Wir beantragen, dass die Bestimmung dahingehend präzisiert wird, dass der Begriff „ordentliche Revision“ mit „im Sinn von Art. 728a des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. März 1911 (Fünfter Teil: Obligationenrecht/OR; SR 220) ergänzt wird.

2.3 Zu Art. 32 Abs. 2

In der ersten Vernehmlassung des Konkordatsentwurfs vom 12. Juni 2017 war die Förderung des Berufssports im Konkordatstext noch ausdrücklich ausgeschlossen. Für uns ist nicht ersichtlich und nicht nachvollziehbar, warum dieser gewichtige Grundsatz nun in der zweiten Vernehmlassung herausgenommen wurde. Wir beantragen, dass der Ausschluss der Förderung des Berufssports wieder in den Konkordatstext aufgenommen wird.

Mit der aktuellen Praxis liefert Swisslos mehr als zehn Prozent ihres Jahresgewinns an die Sport-Toto-Gesellschaft (STG) ab, die Loterie Romande lediglich knapp fünf Prozent. Das führt dazu, dass pro Einwohnerin und Einwohner der beiden Konkordatsregionen unterschiedliche Beiträge geleistet werden. Zukünftig sind die Beiträge an die SFS, die Nachfolgeorganisation von STG, deshalb neu zu regeln. Wir beantragen, dass in einem neuen Absatz geregelt wird, dass die jeweils festgelegten Sportförderbeiträge proportional im Verhältnis ihrer Bruttospielerträge auf die Swisslos und die Loterie Romande aufgeteilt werden.

2.4 Zu Art. 35 Abs.1

Wie bereits in der ersten Vernehmlassung beantragen wir, dass keine Sportverbände explizit aufgeführt werden.

2.5 Zu Art. 43

Die Regelung des Datenschutzes im GSK wird begrüsst. In Abs. 1 wird auf die sinngemässe Anwendung der diesbezüglichen Bundesgesetzgebung hingewiesen. Da der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte nicht zuständig ist für die Aufsicht über kantonale oder interkantonale Behörden und die Bundesgesetzgebung keine direkten Auswirkungen hat, ist auf Abs. 1 zu verzichten. In Abs. 2 ist nicht ersichtlich, ob eine eigene unabhängige Datenaufsichtsstelle geschaffen werden soll oder nicht. Da das Konkordat eine interkantonale Vereinbarung darstellt, sollte auch eine Datenschutzaufsichtsbehörde als unabhängige Datenschutzstelle gewählt werden. Deren Kompetenzen ergeben sich aus den anwendbaren Datenschutzgesetzen. Die mit dem Konkordat geschaffenen Organisationen können somit nicht deren Aufgaben regeln. Dieser Zusatz ist ersatzlos zu streichen. Wir beantragen auch, dass in Abs. 2 der Begriff Datenschutzaufsichtsstelle durch Datenschutzaufsichtsbehörde ersetzt wird.

Bemerkungen zur IKV 2020

3.1 Zu Art. 1 Abs. 2

Unter Beachtung des Legalitätsprinzips ist die Durchführung von Geldspielen abschliessend auf Gesetzes- bzw. Konkordatsstufe zu regeln. Es darf nicht sein, dass Bestimmungen, die eigentlich in das Konkordat gehört hätten, in den Statuten geregelt werden (wie dies hinsichtlich verschiedener Artikel der Swisslos-Statuten heute noch der Fall ist). Die gleiche Forderung lässt sich mit dem Wunsch der Stärkung der Transparenz und der demokratischen Legitimation der neuen Regulierung begründen. Soweit dessen ungeachtet eine Gesetzgebungsdelegation dennoch erwünscht sein sollte, müsste hierfür eine inhaltlich klar abgegrenzte Delegationsnorm geschaffen werden, aus der hervorgeht, welche Bereiche statt auf Gesetzesstufe in den Statuten der Genossenschaft Swisslos zu regeln seien. Wir beantragen deshalb, den Hinweis auf die Statuten der Swisslos zu streichen.

3.2 Zur Bezeichnung IKV 2020

Die Abkürzung IKV 2020 für den vorliegenden Entwurf der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen erachten wir als unglücklich. Es gibt unzählige interkantonale Vereinbarungen und sie werden weiter zunehmen. Sollten nun weitere solche Vereinba-

rungen in den Abkürzungen mit Jahrzahlen gekennzeichnet werden, so ist dies sehr ungeeignet. Die gewählte Abkürzung hat zum Inhalt der Vereinbarung überhaupt keinen Bezug. Da es sich bei der Vereinbarung um die Durchführung von Geldspielen handelt, sollte dies in die Abkürzung einfließen. Andererseits handelt es sich bei der Vereinbarung in der Hauptsache um das Swisslos-Konkordat. Da mit dem vorliegenden Entwurf der Interkantonalen Vereinbarung nur die Deutschschweizer Kantone und der Kanton Tessin involviert sind, handelt es sich nicht um eine gesamtschweizerische Interkantonale Vereinbarung. Deshalb wäre auch diesbezüglich eine andere Benennung dieser Vereinbarung durchaus denkbar.

Wir beantragen, dass minimal die Abkürzung IKV 2020 in IVGS – in Anlehnung an das BGS – oder maximal der Entwurf IKV 2020 in Swisslos-Konkordat (SLK) umbenannt wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen des Regierungsrats



Christoph Amstad
Landammann



Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin